

Eingang am: \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
Anschluss gelegt: \_\_\_\_\_  
Material Nr.: \_\_\_\_\_

### Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

1.0	Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer	
1.1	(Name)	2.1 (Ort)
1.2	(Straße)	2.2 (Straße)
1.3	(Telefon)	(Fist.Nr.)
1.4	(Wohnort)	3.0 Beauftragter Installateur für Verbrauchsanlage
		3.1 (Name)

### Beantwortet wird die Genehmigung und die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung

Fragen	Beschreibung des Anschlusses (Antworten)	Bearbeitungsvermerk
4.0	Handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
4.1	<input type="checkbox"/> einen Neuanschluss	4.4. <input type="checkbox"/> Fertighaus ohne Keller
4.2	<input type="checkbox"/> eine Änderung des bestehenden Anschlusses	4.5. <input type="checkbox"/> Fertighaus mit Keller
4.3	<input type="checkbox"/> einen Zweitanschluss	4.6. <input type="checkbox"/> Massivhaus mit Keller
		4.7. <input type="checkbox"/> Massivhaus ohne Keller
		4.8. _____ m <sup>2</sup> umbauter Raum insgesamt

5.0. Welche Entnahmestellen Sind vorhanden bzw. vorge- sehen? (Anzahl einsetzen)	5.1. _____ 5.2. _____ 5.3. _____ 5.4. _____ 5.5. _____	Küchenspülen Bäder Spülaborte Waschbecken Waschküchen	5.6. _____ 5.7. _____ 5.8. _____ 5.9. _____	Pissbecken Garagenanschlüsse Gartenanschlüsse Feuerlöschzapfstellen
6.0. Wurde für das Grundstück schon einmal ein Wasserver- sorgungsbeitrag entrichtet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	am _____ €		

7.0. Erfordert der Anschluss besondere  
Maßnahmen oder bereitet er erhebliche  
Schwierigkeiten?  nein  ja  
Nähere Angaben: (ggf. auf Beiblatt)  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

7.1. Wer führt Erdarbeiten aus?  
\_\_\_\_\_

8.0 Schutz-/Futterrohr für Kellereinführung muss am Wasserwerk abgeholt werden.

Es ist mir bekannt, dass ich einen Wasserversorgungsbeitrag leisten und die Herstellungskosten der Anschlussleitung tragen muss.  
Ich verpflichte mich, die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten gemäß der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung  
zu tragen.

Anlagen: 2 Lagepläne 1 : 500 (ohne Einzeichnung der Wasserleitung) \_\_\_\_\_ (Ort, Datum)  
2 Kellergrundriß d. geplanten Gebäudes mit Einzeichnungen  
der vom Bauherrn gewünschten Wasserleitungsführung bis zum  
Einbauort der Wasseruhr. \_\_\_\_\_  
(Unterschrift Anschlussnehmer/Grundstückseigent.)

Bitte wenden!

## Vorschriften für den Wasserleitungsanschluss

1. Die Anschlussleitung (bis zum Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) wird von der Stadt/Gemeinde hergestellt und unterhalten. Die Stadt/Gemeinde bestimmt auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die **Verbrauchsleitungen** (nach dem Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 keine Anstände ergeben hat.
3. Die **Verbrauchsanlagen** sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, daß die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an **Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben**. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen **Frostschutzmaßnahmen** zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzte Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, **Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen**. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Angaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Den **Beauftragten** der Stadt/Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, so die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, **ungehindert Zutritt** zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
7. Der Anschlussinhaber muss unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff des Wassergesetzes für Baden-Württemberg den **Anschluss anderer Grundstücke** an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück **dulden**.
8. In **Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserversorgung ist der Wasserabnehmer zu äußerster Sparsamkeit** im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die **Wasserknappheit** zur Folge haben, hat er die Wassereinnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Wasserabnehmer, deren Verbrauch dem Pauschal tariff unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen wäre.
9. Bei Einschränkung oder **Unterbrechung der Wasserversorgung** sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern **kein Anspruch auf Schadensersatz** zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Der **Wasserabnehmer haftet für Schäden**, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussinhaber. Der Haftende hat die Stadt/Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.
11. Bei Wasserabnahme nach Zähler:
  - a) Die Stadt/Gemeinde beschafft die Wasserzähler, läßt sie auf ihre Kosten einbauen und unterhält sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Stadt/Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsanleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
  - b) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Stadt/Gemeinde geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrstoleranzen überschreitet, die Stadt/Gemeinde, sonst der Wasserabnehmer.
  - c) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern, er darf auch nicht dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Stadt/Gemeinde vorgenommen werden.
  - d) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, daß er die Schäden und Verluste nicht zu vertreten hat.
12. Bei Wasserabnahme nach **Pauschal tariff**:

Ein Wasserabnehmer, dessen Wasserverbrauch dem Pauschal tariff unterliegt, darf ohne Zustimmung der Stadt/Gemeinde kein Wasser an Dritte abgeben. Dies gilt nicht für Bagatel- oder vorübergehende Notfälle.

**Anschriften:** Wasserwerk Hanauerland, Memprechtshofen  
Telefon: 07844/98860  
Funktelefon: 0162/2927144

Wasserwerk Korkenwald  
Telefon: 07844/1258  
Funktelefon: 0173/9712143